

# **Satzung der Stadt Bad Dürkheim über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

## **- Feuerwehr – Entschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### ***Entschädigung für Einsätze***

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag den vom Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Die Auslagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt einmalig 10,00 €. Bei mehreren, direkt aufeinander folgenden Einsätzen werden nur die Auslagen für den ersten Einsatz entschädigt.
- (3) Bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden kann der Einsatzleiter die Beschaffung einer Erfrischung und Verpflegung veranlassen. Sofern dies nicht möglich ist, wird anstelle dessen eine einmalige Pauschale von 12,00 € gewährt.
- (4) Bei Einsätzen, welche an Werktagen die normale Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) um mehr als eine Stunde unterbrechen, kann der Einsatzleiter eine Verlängerung der Ruhezeit anordnen, welche nach Absatz 1 zu entschädigen ist.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag sowie die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (6) Eine Entschädigung nach vorstehenden Regelungen muss innerhalb eines Jahres nach Eintreten des Einsatzes beantragt werden. Danach erlischt jeglicher Anspruch. Für die Beantragung sind die entsprechenden Formulare der Stadt Bad Dürkheim zu verwenden.

## § 2

### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag der vom Arbeitgeber nachgewiesene Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

Es sind maximal acht Stunden pro Tag anrechenbar.

- (2) Als Aufwandsentschädigung für Auslagen werden nachfolgende Pauschalen gewährt:

- bei Aus- und Fortbildungen innerhalb des Gemeindegebiets  
10,00 €/ Veranstaltung
- bei Aus- und Fortbildungen innerhalb des Kreisgebietes  
25,00 €/ Veranstaltung
- bei Aus- und Fortbildungen außerhalb des Kreisgebietes findet das Landesreisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (3) Für folgende Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Kreisebene werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung pauschal bezahlt:

|                        |           |
|------------------------|-----------|
| Truppmannausbildung    | 150,00 €  |
| Truppmann II           | 50,00 €   |
| Truppführer            | 100,00 €  |
| Maschinist             | 60,00 €   |
| Sprechfunker           | 30,00 €   |
| Atemschutzgeräteträger | 110,00 €. |

Damit sind abweichend von Absatz 2 alle anfallenden Auslagen, wie z.B. Fahrtkosten und Verpflegung, abgegolten. Etwaiger Verdienstaussfall wird nach Absatz 1 entschädigt.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Eine Entschädigung nach vorstehenden Regelungen muss innerhalb eines Jahres nach Teilnahme an der Aus- und Fortbildung beantragt werden. Danach erlischt jeglicher Anspruch. Für die Beantragung sind die entsprechenden Formulare der Stadt Bad Dürkheim zu verwenden.

- (6) Für die Teilnahme am Übungsdienst sowie an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen wird keine Entschädigung gewährt.

### **§ 3**

#### ***Zusätzliche Entschädigung***

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

|                                                        |                        |
|--------------------------------------------------------|------------------------|
| Kommandant Gesamtstadt                                 | 2.800 €/Jahr           |
| Stellvertretender Kommandant Gesamtstadt               | 1.500 €/Jahr           |
| Abteilungskommandant Kernstadt                         | 900 €/Jahr             |
| Stellvertretender Abteilungskommandant Kernstadt       | 675 €/Jahr             |
| Abteilungskommandanten Stadtteile                      | 600 €/Jahr             |
| Stellvertretende Abteilungskommandanten Stadtteile     | 450 €/Jahr             |
| Stadtjugendfeuerwehrwart Gesamtstadt                   | 500 €/Jahr             |
| Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart Gesamtstadt | 250 €/Jahr             |
| Jugendgruppenleiter                                    | 250 €/Jahr             |
| Stellvertretende Jugendgruppenleiter                   | 140 €/Jahr             |
| ASG-Gerätewart                                         | 300€/Jahr              |
| Leitungsteam Ausbildung Gesamtstadt                    | 500 €/Jahr             |
| Ausbilder Gesamtstadt                                  | 12,50 €/Ausbildungsstd |
| Gerätewarte Stadtteile                                 | 100 €/Jahr             |
| Kleiderkammerwart                                      | 400 €/Jahr             |

### **§ 4**

#### ***Entschädigung für haushaltsführende Personen***

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1, 2, 5 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.
- (2) Sie erhalten bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen als Aufwandsentschädigung für Verdienstaufschlag einen Durchschnittssatz von 12,50 €/Std ersetzt. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet. Auslagen werden entsprechend der jeweiligen Regelung entschädigt.
- (3) Der Brandsicherheitswachdienst wird entsprechend §5 geregelt.

- (4) Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,50 €/Std gewährt.
- (5) Eine Entschädigung nach vorstehenden Regelungen muss innerhalb eines Jahres nach dem Einsatz bzw. der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung beantragt werden. Danach erlischt jeglicher Anspruch. Für die Beantragung sind die entsprechenden Formulare der Stadt Bad Dürkheim zu verwenden.

## **§ 5**

### ***Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst***

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Feuersicherheitsdienst ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 15,00 €/Std.
- (2) Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.

## **§ 6**

### ***Entschädigung für Bereitschaftsdienst***

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Bereitschaftsdienst auf Antrag den vom Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.

Die Auslagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt einmalig 10,00 €.

- (2) Entsteht kein Verdienstausschlag wird auf Antrag je Bereitschaftsstunde 12,50 € pro Person als Aufwandsentschädigung gewährt. Jegliche Auslagen sind damit abgegolten. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.
- (3) Bei Bereitschaftsdienst von mehr als 4 Stunden kann die Beschaffung einer Erfrischung und Verpflegung veranlasst werden. Sofern dies nicht möglich ist, wird anstelle dessen eine einmalige Pauschale von 12,00 € gewährt.
- (4) Eine Entschädigung nach vorstehenden Regelungen muss innerhalb eines Jahres nach der Bereitschaft beantragt werden. Dann erlischt jeglicher Anspruch. Für die Beantragung sind die entsprechenden Formulare der Stadt Bad Dürkheim zu verwenden.

## **§ 7** ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 26.02.2015 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Dürkheim, den 24.03.2023

(Jonathan Berggötz)  
Bürgermeister